

1. Änderung der Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und Familienzentrum AöR“

Die erste Änderung der Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und Familienzentrum AöR“ erhält in § 4 Abs. 1 folgende Fassung:

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 141 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Aurich am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben des Vorstandes werden der Leiterin / dem Leiter des Jugend- und Familienzentrums Aurich AöR übertragen.

§ 2

Die erste Änderung der Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und Familienzentrum AöR“ tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Aurich, den XX.XX.XXXX

Feddermann
Bürgermeister